



*Handwritten text on a central label, likely a library or ownership mark.*

72



Zur  
Gräfl. vom Hagen'schen  
Majorats - Bibliothek



MÖCKERN  
gehörig.

N<sup>o</sup> 3919

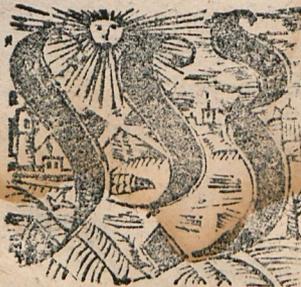
*Sammelbd - 66*



L. P. de Hagen  
Halae Salicae d. 27  
Octobr: 1743.

Handwritten text in the top left corner, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include a date and a name.





**F**r **F**riede-  
**r**ich **W**ilhelm/  
 von Gottes Gnade / Königin  
 Pruesse / Marggraff zu Branden-

burg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer  
 und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,  
 Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich/  
 Berge / Stettin / Pommern / der Cossuben und Wen-  
 den / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen  
 Herhog / Burggraff / zu Nürnberg / Fürst zu Halber-  
 stadt / Minden / Camin / Wenden / Etzwerin / Rabe-  
 burg und Meers / Graff zu Hohenzollern / Rappin/  
 der Mark / Ravensberg / Hohenstein Tecklenburg /  
 Lingen / Schwerin; Pühren und Lehrdam / Marquis  
 zu der Behre und Blesingen / Herr zu Ravenstein / der  
 Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg Bütow Arlan  
 und Breda / 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Ob  
 Willvol so fort bey angetretener Unserer Regierung mit-  
 telst einer in öffentlichen Druck ausgegangenen allge-  
 meinen Ordnung / Uns angelegen seyn lassen / den Lauff  
 der Justitz zu befördern / und was ihn hindern könnte/  
 aus dem Wege zu räumen / insonderheit aber mit aller er-  
 stant-

sinnlichen Sorgfalt zu verhüten / daß die Partheyen nicht mehr / wie vorhin / mit Rescripten fechten / noch daß die im Rechten befangene Sachen durch unnütze Commissiones von denen ordentlichen Gerichte abgezogen / und dadurch das Recht verzögert werde ; So haben Wir dennoch mißfällig vernommen / daß Unserer so gerechten und Landesväterlichen Intention zu wider viele muthwillige Supplicanten noch immerhin Mittel und Wege gefunden / mit ihren bösen Händeln durch zu dringen / und bald diese bald jene wieder rechtliche und zum Mißbrauch Unsers höchsten Rahmens gereichende Verordnung / imgleichen ungebührliche Commissiones avocations der A. E. n. zu erschleichen.

Gleich wie wir aber hi. rdurch nochmahls auf das ernstlichste bezeugen / daß Wir nicht gemeinet seyn auf solche Arth den Lauff Rechtens hindern zu lassen / viel mehr hiermit Unsere in der allgemeinen Justitz Ordnung s. 9. 10. 11. 22. und 52. enthaltene deutliche Willensmeinung wiederholet und darüber mit Nachdruck gehalten haben wollen ; Also achten Wir annoch nöthig / umb alles zu Verschleiffung der Justitz abziehendes Wesen zu verhüten / auch dieses zu verordnen und kund zu thun.

I. Wann ein Supplicacum bey Uns / Unserm Geheimbten Erats - Rath / oder Unseren Landes Regierungen denen nicht zugleich die Gerichte zu verwalten anvertrauet worden / in Rechtshängiger Sache übergeben wird :

So soll alsdann der Conciipient oder derjenige / welcher das Supplicatum revidiret hat / vornehmlich dafür stehen / die Gerichte aber / wann das Supplicatum an Sie remittiret / dem Befinden nach / entweder was geklaget remediren / oder wann / zur Ungebühr und wieder die Acta Beschwerde geführt worden / an Uns Pflichtmäßigen Bericht umständlich abstaten / da wir dann den Supplicanten nach Verdienst den Conciipienten aber / welcher es besser versteht / oder verstehen sollen / mit doppelter Straffe ansehen lassen wollen / zu welchem Ende von nun an

2. Kein Supplicatum angenommen werden soll / dafern nicht der Conciipient, oder Revisor desselben nach dem § 21. der Justiz Ordnung eigenhändig seinen Tausch und Zunahmen / mit Benennung des Gerichts / darinn er recipiret ist / deutlich und mit vollen Buchstaben darunter geschrieben. Dafern aber sich jemand unterschreiben sollte / eines recipirten Advocati oder Procuratoris Namen unter eine Schrift fälschlich zu lesen / und dadurch seinen eignen zu verheelen / so soll derselbe / wann er duff überführt / nach rücklich an Gelde / oder in Ermanglung dessen mit Gefängnis abgestraffet werden. Consisten aber soll allemahl / wann der Conciipient sich nicht unterschrieben dieselb nicht weniger als der Supplicant die verordnete 10. Thlr. Straffe erlegen. Dieweil auch

3. Schon

3 Schon mannigmahl sich begeben / daß einfältigen und frembden / in gleichen Militair-Personen / die von der Verfassung bey der Justitz keine Nachricht / gehabt / von Leuten / die zu der Zahl der Advocaten und Procuratoren nicht gehört / Supplicata verfertigt / und ihnen ohne Unterschrift des Conciipienten ausgeantwortet worden / so sind zwar alsd. in die Supplicanten nach dem §. 2. nur gedachter Justitz-Ordnung / mit Straffe belegen worden; nachdem aber an dem / daß hier mehr der Conciipient als der unwissende Supplicanten versehen / so soll / wann dergleichen sich hinführo wieder zutrage und aus den Umständen des Supplicanten Einfalt oder Unschuld herfürleuchte / dieser frey gelassen / von dem angegebnen Conciipienten aber die verwürckte Stoffe abgefordert / oder wann mehr Bosheit dahinder stecke / und etwa auch der Richter unverdient angegriffen / oder anders in supplicando gesündiaet wäre mit Landes Verweisung und härter wieder ihn verfahren werden. Welches auch

4 Bey denen Armen-Sachen beobachtet werden soll / massen Wir den wahren Armen zu gut bey denen Gerichten eigene Advocaten bestellen lassen / welche hier durch ernstlich angewiesen werden / die ihnen vorkommende Armen-Sachen reifflich zu überlegen / und ihre Vorstellungen dergestalt einzurichten / damit sie alles was sie schreiben / verantworten können.

5. Und

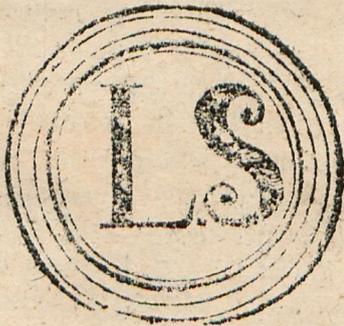
5. Und weil auch Unsere Willens-Meinung dahin  
gehet / daß alle und jede Supplicata, so in hohen und nie-  
dern Gerichten übergeben werden / von recipirten Advocatis  
und Procuratoren entweder vnterschieden oder revidiret  
seyn sollen; so haben diejenige / welchen die Supplicata über-  
reicht werden / nach den Concipienten / oder derjenigen  
der sie revidiret / so fort zu sehen, und dafem sie dabey ei-  
nigen Mangel verspüren / solche bey denen höhern Judiciis  
Unseren Fiscalen zuzustellen / von denen Vnter Gerich-  
ten aber sollen die Verbrechen *ex officio* zur Straffe ge-  
gen werden. Es sollen aber

6. Die Supplicata von Concipienten unterschrieben oder son-  
sten revidiren zu lassen / Unsere Geheimte Justiz-Räthe/  
Doctores, so zugleich Professores Juris auf Universitäten / auch  
recipirte Advocati und Procuratores in so weit befreyet seyn/  
wann sie in ihren eigenen Angelegenheiten etwas überge-  
ben / jedoch müssen sie solchensals die Supplicata oder  
Schriften eigenhändig unterzeichnet haben; Was aber  
von den Magisträten aus den Städten in Process. Sachen  
oder sonst einkömmt / muß nach dem Edict vom 1. Se-  
ptembr 1710. dergestalt eingerichtet seyn / daß nebst der  
gewöhnlichen Unterschrift Bürgermeister und Rath / es  
auch nahmentlich wenigstens von 3. Rath & Membris un-  
terzeichnet sey / bey 10. Thlr. Straffe / so esst darnider ge-  
handelt wird.

Damit

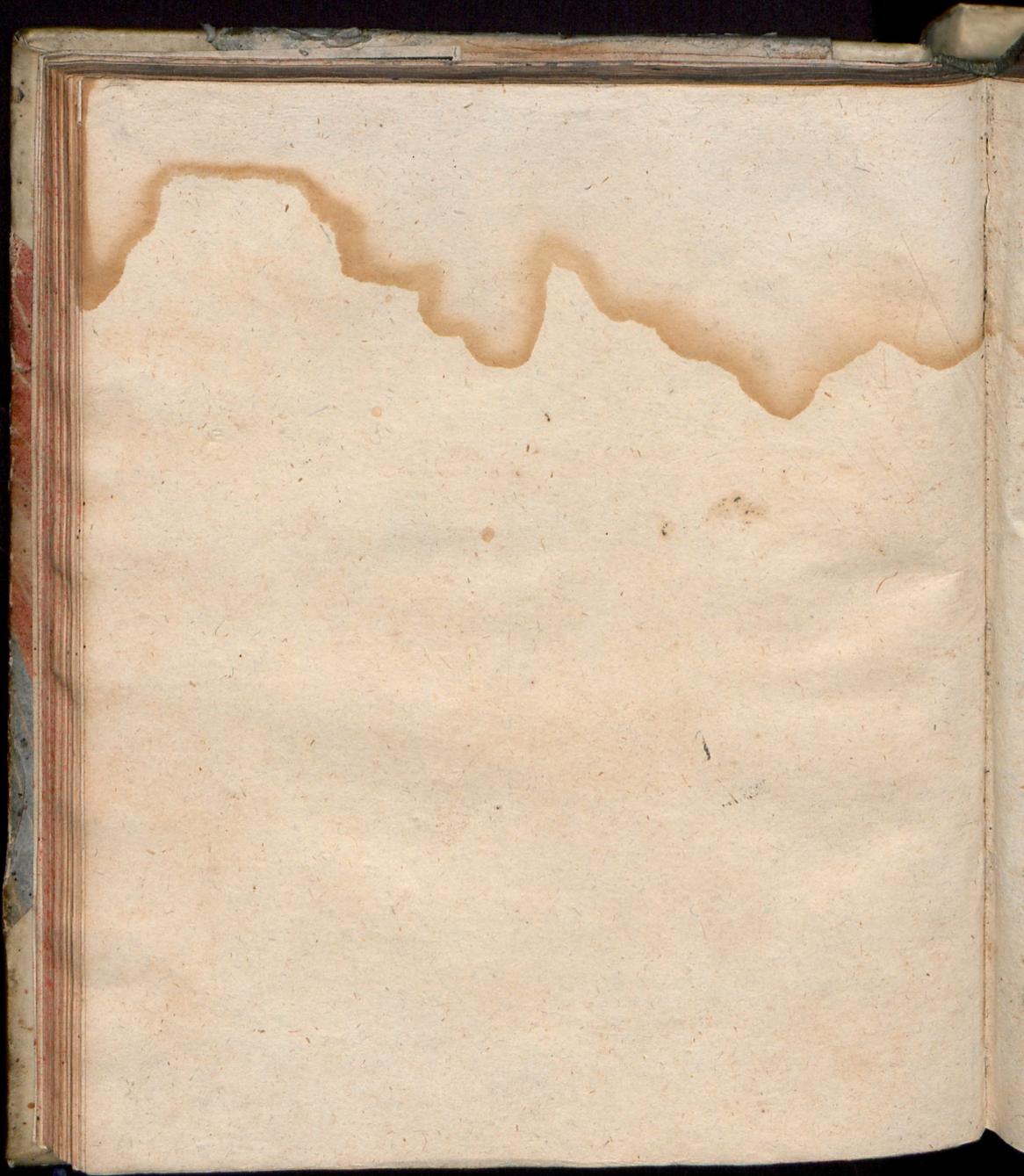
Damit nun jederm ma N. H. für Schaden hüte/  
und dadurch von freventlichen suppliciren auch extrahiren  
unnöthiger Rescripte und Commissionen zurück gehalten  
werde; So wollen Wir daß diese Unsere Verordnung  
von denen Cangeln abgelesen / auch in allen Gerichten  
und Gerichts-Stellen angeschlagen und zu jedermanns  
Wissenschafftgebracht und von Unseren Justirz- und Fiscali-  
schen Bedienten darüber ernstlich gehalten werde. Ohr-  
kundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und  
aufgedrucktem Königl. Inseigel. Geben Berlin den 1.  
Oktobr 1714.

Dr. Wilhelm.



L. S. E. v. Plotho!





153972 ✓

X 2319252

ULB Halle

3

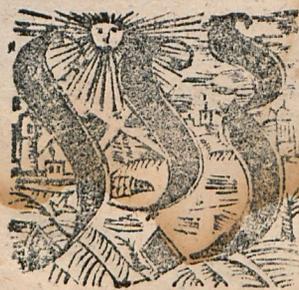
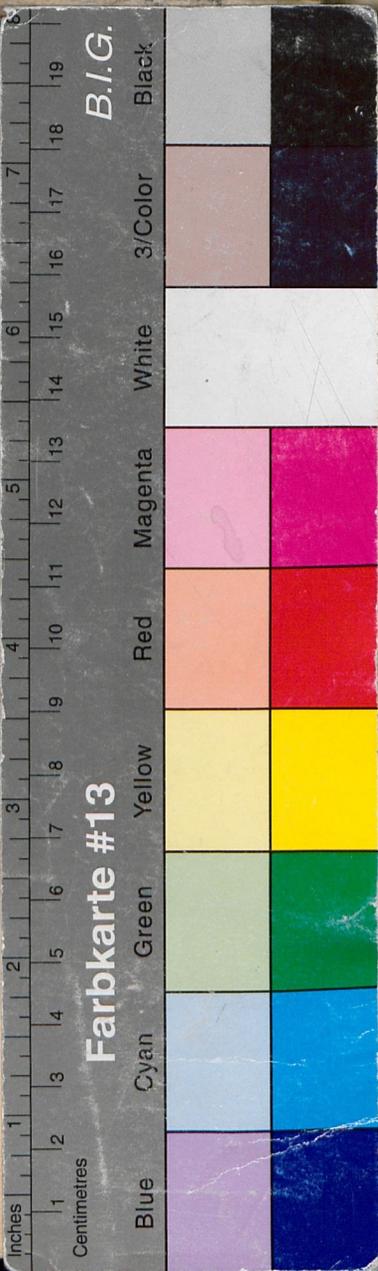
005 396 301



h







i. 3  
**S** r **F**riede=  
**r**ich **W**ilhelm/  
von Gottes Gnade / Königin

Prueße / Marggraff zu Branden-  
burg / des Heil. Römischen Reichs Erb. Cämmerer  
und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,  
Neucharell und Vallengin, zu Magdeburg Cleve / Jülich /  
Berge / Stettin / Pommern / der Eßuben und Wenz-  
den / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen  
Herzog / Burggraff / zu Nürnberg / Fürst zu Halber-  
stadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rake-  
burg und Meers / Graff zu Hohenzollern / Ruppin /  
der Mark / Ravensberg / Hohenstein Tecklenburg /  
Lingen / Schwerin; Pöhren und Lehdam / Marquis  
zu der Behre und Blesingen / Herr zu Ravenstein / der  
Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg Bütow Arlan  
und Breda / *cc. cc.*

Ehun kund und sügen hiermit zu wissen; Ob  
Wiltvol so fort bey angetretener Unserer Regierung mit-  
telst einer in öffentlichen Druck ausgegangenen allge-  
meinen Ordnung / Uns anlegen seyn lassen / den Lauff  
der justitz zu befördern / und was ihn hindern könnte /  
aus dem Wege zu räumen / insonderheit aber mit aller er-  
sinnli-